

## **19. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 3. Juni 2021**

### **TOP 3 Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Digitalpakts Schule**

## **1. Schule**

### **1.1 Schul- und Unterrichtsorganisation**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes gelten seit 23. April 2021 für den Schulbereich bundeseinheitliche Regeln:

*§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen*

*(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten.*

Für die Schul- und Unterrichtsorganisation hat die Landesregierung mit der Änderungsverordnung vom 25. Mai 2021 im Lichte der günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens beschlossen, dass die Schüler/innen alle nochmals vor Ferienbeginn vollen Präsenzunterricht erleben sollen, bevor die Sommerferien beginnen, wenn der Inzidenzwert im Landkries/der kreisfreien Stadt drei Tage lang unter 50 liegt.

## **Schul- und Unterrichtsorganisation in der Primarstufe ab dem 31. Mai 2021**

§ 17 Abs. 4a der 7. SARS-CoV-2-EindV der geänderten 7. Eindämmungsverordnung vom 25. Mai 2021 sieht vor:

In den Landkreisen und kreisfreien Städten, die am Montag, den 31. Mai 2021 innerhalb der letzten sieben Tage laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) einen Inzidenzwert von unter 50 an drei Tagen ununterbrochen aufweisen, besuchen die Schüler/innen der Primarstufe (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören*) die Schule im Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen (voller Präsenzunterricht).

Die Schulen der Primarstufe in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Die Grundschulen in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten stellen die von ihnen organisierte Notbetreuung nach dem 28. Mai 2021 ein.

Mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel konnten am 31. Mai 2021 alle Grundschulen den vollen Präsenzunterricht aufnehmen.

In der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, in der am 31. Mai 2021 diese Voraussetzungen noch nicht vorlagen, bleibt es zunächst bei dem Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell). Der Übergang in den Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen (voller Präsenzunterricht) ist nach derzeitiger Datenlage ab dem 7. Juni möglich. Die Grundschulen führen die Notbetreuung so lange fort.

### **Kindertagesbetreuung/Hort**

Wie bisher können alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit Präsenzunterricht den Hort besuchen. Dies bedeutet für alle Landkreise und kreisfreien Städte, in denen in der Primarstufe vom Wechselunterricht in den Präsenzunterricht übergegangen werden kann, dass dort die Horte wieder regulär geöffnet sind. Mit Einsetzen des vollen Präsenzunterrichts findet keine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler mehr statt.

Die Landesregierung hat für die Sommerferien beschlossen, dass der Hortbetrieb in allen Landkreisen und kreisfreien Städten als sogenannter Ferienhort stattfinden kann. Dies bedeutet, es kommt für eine Teilnahme am Ferienhort nicht darauf an, ob für die Kinder eine Notbetreuung bewilligt wurde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 SARS-CoV-2-EindV).

## **Schul- und Unterrichtsorganisation in den weiterführenden Schulen**

Bis Freitag, den 4. Juni 2021, werden alle Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Förderschulen und die Schulen des Zweiten Bildungswegs im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten, die am Montag, den 7. Juni 2021 innerhalb der letzten sieben Tage laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) einen Inzidenzwert von unter 50 an drei Tagen ununterbrochen aufweisen, besuchen die Schüler/innen der weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der Förderschulen und der Schulen des Zweiten Bildungswegs die Schule im Präsenzunterricht mit ungeteilten Lerngruppen (voller Präsenzunterricht). Die Schulen in diesen Landkreisen und kreisfreien Städten führen den vollen Präsenzunterricht fort bis zu einem Inzidenzwert von 100. Wird der Inzidenzwert von 100 im Landkreis/der kreisfreien Stadt überschritten, treten die Schulen in den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht ein (§ 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Die Voraussetzungen für den Übergang in den vollen Präsenzunterricht ab dem 7. Juni werden nach gegenwärtigem Stand alle Landkreise/kreisfreien Städte erfüllen.

Die **Förderschulen** mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geöffnet.

**Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

Wenn jetzt am Ende des Schuljahres für hoffentlich alle Schüler/innen noch einmal die Gelegenheit besteht, einige Woche lang in der ganzen Lerngruppe Schule als Lern- und Sozialraum zu erleben, dann ist bei den Schüler/innen, die in den zurückliegenden Wochen im Wesentlichen Präsenz- und Distanzunterricht im Wechsel erlebt haben, sicherlich ein behutsames Heranführen an den Unterricht mit der ganzen Klasse angeraten. Mehr aber noch sollte den Schüler/innen in den letzten Schulwochen Raum gelassen werden, die Schule als Ort der Begegnung und des sozialen Lernens zu erleben.

Im Vordergrund des sozialen Lernens steht die Weiterentwicklung von sozialen Kompetenzen. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern einen Zugang zu kind- und jugendgerechten Erlebnissen, zur Interaktion und Diskussion sowie zur Kommunikation und für Emotionen zu verschaffen. Zur Unterstützung dieses Anliegens sind nach Änderung des § 17 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV ab sofort **eintägige Wandertage und Exkursionen** wieder zugelassen. Alle übrigen Schulfahrten bleiben untersagt.

Im Fokus der nächsten Unterrichtswochen steht die Festigung des sozialen Miteinanders als zentrales Ziel. Hinsichtlich der fachunterrichtlichen Ziele ist die Festigung sprachlicher und mathematischer Kompetenzen fachübergreifend von besonderer Bedeutung.

Soweit es den Schulen möglich ist diese einzurichten, können **Ganztagsangebote** wieder durchgeführt werden.

Die **Ausgabe der Zeugnisse** erfolgt nach den Bestimmungen der *Verwaltungsvorschriften über schulische Zeugnisse*. Die **Zeugnisübergabe** einschließlich Abiturabschlussfeiern einschließlich Ausgabe der Abiturzeugnisse sind schulische Veranstaltungen, sodass sie unter Beachtung der Hygieneregeln für den Schulbereich auch feierlich gestaltet werden können. Geht die Veranstaltung jedoch über den Zweck der reinen Zeugnisausgabe hinaus (Abschlussfeier), dann handelt es sich nicht mehr um eine schulische Veranstaltung im Sinne des § 17 der 7. SARS-CoV-2-EindV, sondern um Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit Unterhaltungscharakter gemäß § 7 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV, die nur in engen Grenzen zulässig sind.

## **1.2 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“**

Die Landesregierung hat der **Vereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“** im Land Brandenburg am 1. Juni zugestimmt. Damit ist der Weg geebnet, um die vom Bund bereitgestellten und aus dem Landeshaushalt ergänzten Mittel zu verwenden. Für die nächsten beiden Schuljahre werden im Land Brandenburg **insgesamt 68,7 Millionen Euro** zur Verfügung stehen, um Lernrückstände aufzuholen, verstärkte sozialpädagogische Unterstützung für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Ferien- und Freizeitangebote zu verbessern. Davon stammen 38,7 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ – damit werden ausschließlich außerschulische Aktivitäten gefördert. Weitere 30 Millionen Euro stellt das Land Brandenburg zusätzlich aus dem Corona-Rettungsschirm zur Verfügung – dieses Geld kommt vor allem direkt den Schulen zugute.

Mit den Landesmitteln werden unter anderem zusätzliche Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal finanziert, die die Schülerinnen und Schüler – nach der Analyse des Lernstands – beim Aufholen der Lernrückstände in den Schulen unterstützen. Mit den Bundesmitteln werden viele außerschulische Angebote für alle Schülerinnen und Schüler finanziert.

Den Zielen des Aktionsprogramms entsprechend wird ein Förderungsschwerpunkt der Abbau von entstandenen Lernrückständen bilden. Die entsprechenden schulischen und außerschulischen Maßnahmen sollen unterrichtsergänzende Angebote umfassen, die sich auf fachliche Inhalte und Kompetenzen in den verschiedenen

Unterrichtsfächern, aber auch auf wichtige überfachliche Kompetenzen beziehen werden, wie beispielsweise soziale Kompetenzen.

Die außerschulischen Angebote sollen am Nachmittag stattfinden, also im A-schluss an die Schule und von verschiedenen Trägern umgesetzt werden. Mit der angedachten Trägervielfalt können die unterschiedlichen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Auch wenn das Programm außerhalb der Schulorganisation angelegt ist, werden die Schulen in den Prozess eingebunden. So bleibt es Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, bei der Beratung des Unterstützungsbedarfs der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Darüber hinaus werden Freiwilligendienstleistende Kinder und Jugendliche gezielt unterstützen. In den Freiwilligendiensten Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ – Jugendhilfe, Schule und Kultur) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) werden neue zusätzliche Möglichkeiten für Freiwillige gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz geschaffen.

Mittels zusätzlicher FSJ- und FÖJ-Plätze soll es den jungen Freiwilligen ermöglicht werden, in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bei anderen Trägern soziale und schulische Folgen der Eindämmungsmaßnahmen der Corona-Pandemie zu mildern. Kinder und Jugendliche sollen so in ihrer Resilienzfähigkeit gestärkt werden. Voraussichtlich können hieraus mindestens 250 zusätzliche FSJ und FÖJ-Plätze kurzfristig geschaffen werden. Die anerkannten Freiwilligendienstträger haben bereits ihr Interesse an der Umsetzung des Programms bekundet.

Bis zum Beginn des nächsten Schuljahres wird das Bildungs- und Jugendministerium mit den Landkreisen und kreisfreien Städten erörtern, wie mit einem weiteren Teil der Mittel aus dem Programm Angebote der Schulsozialarbeit verstärkt und ausgebaut werden können. Schulsozialarbeit ist eine wichtige Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, die zum Aufbau multiprofessioneller Teams am Lebensort Schule beiträgt und neben der schulischen Situation der Kinder und Jugendlichen auch ihre häusliche Situation und ihre Freizeitbedürfnisse im Blick hat.

Und nicht zuletzt wird das Land auch Mittel aus den Bundesmitteln nutzen, um auch im nächsten Jahr günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie weitere Angebote zur Überwindung der pandemiebedingten Einschränkungen – insbesondere im Bereich der sozialen und kommunikativen Bedürfnisse junger Menschen – zu fördern. Solche Angebote werden von Jugendverbänden und anderen Trägern der freien Jugendhilfe, von Kommunen, aber auch vom Jugendherbergswerk oder anderen nicht-kommerziellen Anbietern unterbreitet.

Im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) wird an der Planung der Umsetzung gearbeitet, insbesondere werden dafür Kooperationspartner gesucht.

### 1.3 Testungen an Schulen

Schon Anfang April wurde ein Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg auf der Grundlage des §17a der 7. Eindämmungsverordnung eingeführt (eine Aktualisierung erfolgte am 19.05.2021). Eine weitere Aktualisierung erfolgt in Kürze, um die einschlägigen Änderungen der 9. Verordnung zur Änderung der 7. SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung einzuarbeiten. Über das Testkonzept ist in der ABJS-Sitzung Mitte April 2021 bereits berichtet worden. Zwischenzeitlich stehen alle Formulare als beschreibbare PDF für die Schulen und Eltern zur Verfügung; sie wurden sowohl im Schulportal als auch in der Zentralen Formularbox hinterlegt, sodass sie frei zugänglich sind.

Die Schulen sind ein weiteres Mal mit rund 680.000 Tests ausgestattet worden (Nachbestellungen zur Absicherung des Präsenzunterrichtes bis zum Ende des Schuljahres sowie Ausstattung Hortbetreuung in den Ferien und den Präsenzunterricht in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien). Damit stehen allen Schüler/innen zwei Selbsttests zur Verfügung. Insgesamt wurden bisher über 6 Mio. Tests durch das Land beschafft. Weitere Tests werden noch beschafft: rund 660.000 Test für die Horte in den Sommerferien und rund 625.000 Tests noch für die Schüler/innen für 1. Präsenzwoche im neuen Schuljahr - damit sie noch im SJ 2020/2021 den Schüler/innen mitgegeben werden können. Die staatlichen Schulämter werden erforderlichenfalls den Ausgleich zwischen Schulen mit einem geringeren und einem höheren Verbrauch als bei der Bedarfsermittlung errechnet vornehmen.

### 1.4 Beschaffung Masken für Lehrkräfte und sonst. päd. Personal

Das MBS hat FFP-2-Masken für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal, die von den Berechtigten freiwillig in der Schule genutzt werden können, beschafft. Es handelt sich um eine freiwillige Zusatzausstattung aus Fürsorge des Arbeitgebers. Die über die staatlichen Schulämter bereitgestellten **FFP2-Masken** können während der Tätigkeiten in den Schulen verwendet werden.

Um die Akzeptanz und das Sicherheitsgefühl in den Schulen im zugelassenen Präsenzunterricht zu erhöhen, werden aus Fürsorgeerwägungen den Landesbeschäftigten in den Schulen ergänzend **medizinische Masken** zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine freiwillige Ausstattung des Arbeitgebers. Es können je 2 Masken pro Tag für die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und die Lehramtskandidaten, die sich in der Schule befinden, beschafft werden. Diese Masken werden dezentral durch die Schulen selbst beschafft. Die Rechnungen sind bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen. Zunächst wurde dabei der Zeitraum ab dem 22.02.2021 bis einschließlich 28.05.2021 berücksichtigt, d.h. rechnerisch für 12 Wochen (ohne Osterferien). Die Beschaffung der Masken wird nunmehr um weitere 4 Wochen bis zum Schuljahresende (23.06.21) ermöglicht. Die Kosten für die Beschaffung (insgesamt rd. 800.000 Euro) werden aus dem EP 05 finanziert. Bisher (Stand 28.05.2021) wurden durch die Staatlichen Schulämter Rechnungen i.H.v. rd. 340.000 Euro beglichen.

## **2. Kindertagesbetreuung und weitere Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**

Alle in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätigen Personen, die unmittelbare Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten haben, können sich **seit Februar mittels Antigen-Schnelltests testen lassen**. Vom Land werden **bis zu zwei durchgeführte Antigen-Schnelltests innerhalb von 7 Tagen** gefördert.

Der Förderzeitraum wurde noch einmal über den 30. April hinaus verlängert bis zum 30. Juni 2021. In den Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit werden die seit dem 8. März 2021 durchgeführten Testungen gefördert; dabei werde nun auch die ehrenamtlich pädagogisch Tätigen in der Jugendarbeit berücksichtigt.

Die Möglichkeiten der Testung werden von den Einrichtungen gern angenommen, da so die Verbreitung einer Infektion insbesondere im stationären Kontext reduziert und damit die Gesunderhaltung der Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte verbessert werden kann.

Ab dem 31. Mai 2021 sind auch analog zum Präsenzunterricht an Grundschulen die **Horte** wieder geöffnet. In den Ferien werden die Horte unabhängig vom Präsenzunterricht geöffnet. Alle Kindertagesstätten arbeiten aber weiterhin unter pandemiebedingten Einschränkungen des ergänzenden Rahmenhygieneplanes. Bei steigenden Inzidenzen greift die Bundesnotbremse nach dem IfSG.

Der **Appell der Landesregierung an die Eltern von Kita-Kindern**, ihre Kinder nicht in die Krippe und in den Kindergarten zu bringen, wurde zum 31. Mai 2021 beendet. Dadurch greift dieser Fördertatbestand zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen aufgrund der freiwilligen Entscheidung der Eltern, ihr Kind nicht in die Krippe oder Kindergarten zu bringen, nicht mehr im Juni 2021.

Seit dem 24. April 2021 gilt die Notbremse des Bundes nach dem IfSG. Weiterhin gilt, dass ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sind regional die Kitas und Kindertagespflegestellen zu schließen. Es wird dann eine Notbetreuung eingerichtet.

Für die freiwillige Testung von Kindern in Horteinrichtungen in den Sommerferien sind bereits Tests beschafft worden. Diese sollen zeitnah an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geliefert werden. Diese regeln die Verteilung an ihre Träger in eigener Zuständigkeit. Das Testkonzept geht von einer freiwilligen Testung der im Hort anwesenden Kinder aus.

Aktuell liegt die Einwilligung des MdFE vom 27.05.2021 zur Förderung der Beschaffung von Tests für Kita-Kinder ab Juli 2021 bis zum Jahresende weiter aus dem Rettungsschirm vor. Hierfür wurden weitere rd. 7,5 Mio. Euro bewilligt. Da der Rettungsschirm inzwischen ausgeschöpft und der Nachtragshaushalt noch nicht in Kraft ist, hatte das MBSJ zuvor geprüft, ob es bei anderen der bisher bewilligten Mittel Minderausgaben gibt, die genutzt werden könnten.

### **3. Stand zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019-2024**

#### **3.1 DigitalPakt 1**

Im Rahmen des „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ wurde die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Verlängerung der Antragsfrist war geboten, um den Schulträgern die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Medienentwicklungspläne und Fördermittelanträge vorzubereiten und fristgerecht einzureichen zu können.

Es liegen Anträge von 304 der insgesamt 323 Schulträger vor. Nicht alle Träger möchten das Förderprogramm in Anspruch nehmen, so dass davon auszugehen ist, dass alle interessierten Schulträger ihre Anträge fristgerecht eingereicht haben.

Mit Stand 31.05.2021 wurden insgesamt 794 Anträge mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. rund 134 Mio. Euro gestellt. Die für diesen Bereich verfügbare Zuwendungssumme i. H. v. rund 135 Mio. Euro ist damit nahezu vollständig mit Anträgen von Schulträgern untersetzt.

Bislang wurden 331 Anträge mit einer Zuwendung i. H. v. 55.852.533,12 Euro bewilligt und Mittel i. H. v. 1.450.580,88 Euro durch die Antragsteller abgerufen.

#### **3.2 DigitalPakt 2 – „Sofortausstattungsprogramm“**

Im Zuge der weltweiten Covid-19-Pandemie hat der Bund beschlossen, den Ländern in Ergänzung des DigitalPakts Schule zusätzliche 500 Millionen Euro bereitzustellen. Dabei geht es insbesondere um die Anschaffung mobiler digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, die meist aus sozialen Gründen zu Hause nicht über ein solches Gerät verfügen. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt durch einen Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2020 („Sofortausstattungsprogramm“) und trat am 4. Juli 2020 in Kraft. Für Brandenburg stehen dafür 15,1 Millionen Euro vom Bund zur Verfügung. Den vom Bund geforderten Eigenanteil von 10 Prozent (rund 1,7 Millionen Euro) übernimmt das Land Brandenburg dabei vollständig für die Schulträger. Zur Ausreichung der Mittel an die Schulträger wurde die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Richtlinie Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte – RL AusProEnd) erarbeitet, die am 24. August 2020 im Amtsblatt des MBS Nr. 31 veröffentlicht wurde. Alle Schulträger wurden über die regulären Kommunikationswege zum Verfahren und über die Details der Antragstellung informiert. Die Antragsfrist lief bis zum 04.09.2020. Am 11.09.2020 wurden die Zuwendungsbescheide an die Schulträger verschickt. Durch das MBS erfolgte eine vollständige Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Schulträger meldeten dem MBS zum 15. Dezember 2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen. Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der



Verwendungsnachweise bereitgestellt werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis spätestens zum 31.01.2022 einzureichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Endgeräte nicht wesentlich verändern wird.

### **3.3 DigitalPakt 3 – „Adminförderung“**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der bereits durch den Bund angestoßenen Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule stellt der Bund weitere 500 Millionen Euro als Finanzhilfen für die Länder zur Verfügung. Um den gestiegenen Anforderungen an die digitale Bildungsinfrastruktur und deren Administration gerecht zu werden, unterstützt der Bund die Länder und Kommunen beim Aufbau professioneller Strukturen zur Administration. Konkret gefördert werden soll durch die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren, die an Schulen eingesetzt werden. Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung rund 15,1 Millionen Euro vom Bund. Zur Umsetzung des Förderprogramms in Brandenburg ist eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung. Ein so genannter vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gemäß den Regelungen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem 3. Juni 2020 möglich. Ein zentrales Kriterium für die Förderfähigkeit einer Maßnahme ist, dass diese in unmittelbarer Verbindung mit Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule (inklusive weiterer Zusatzvereinbarungen) stehen muss.

### **3.4 DigitalPakt 4 – „Leihgeräte für Lehrkräfte“**

Am 28.01.2021 trat die Zusatzvereinbarung nach Unterzeichnung aller Länder und dem Bund in Kraft. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung.

### **3.5 Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II**

Mit der Umsetzung des landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 295 Schulträger Zuwendungen i. H. v. 21.714.732,48 Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Angemerkt sei, dass dies noch nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte in den Schulen gleichzusetzen ist (lange Lieferzeiten bis zu 6 Monate).

## 4. Sport

Für alle Bereiche gilt weiterhin: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt für drei Tage eine Inzidenz von über 100, werden dort die bereits erläuterten bundeseinheitlichen Maßnahmen das Infektionsgeschehen eindämmen. Das Bundesrecht gilt direkt. Bei einer 7-Tage-Inzidenz bis 100 gilt § 12 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 mit wesentlichen Lockerungen im Sport:

### 4.1 Breiten- und Freizeitsport

#### ***Breitensport Outdoor***

Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen **unter freiem Himmel** ist die Sportausübung **ohne Personenbegrenzung** zulässig (Training und Wettkampf). Alle Personen müssen symptomfrei sein. **Kontaktsport outdoor** ist zulässig (ohne Negativ-Tests). Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäreinrichtungen ist zulässig, ohne Maskenpflicht (es sei denn der Betreiber sieht das Tragen einer Maske für die Sanitärräume oder die geschlossenen Räume der Sportanlage vor).

Sport im **öffentlichen Raum** (außerhalb von Sportanlagen) ist gestattet mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts; die Personenzahlbegrenzung ist hier entfallen, oder mit bis zu 10 Personen unabhängig von der Anzahl der betroffenen Haushalte.

Für **Geimpfte und Genesene** gilt die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nicht, d. h. sie zählen bei der Berechnung der Zahl der zulässigen Haushalte oder der Personenzahlbegrenzung nicht mit.

**Freibäder** sind für den Publikumsverkehr mit **bis zu 500 Besucherinnen und Besuchern** geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen: Zutritt nur für Symptomfreie, Einhaltung des Abstandsgebots, Zutritts- und Aufenthaltssteuerung sowie Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung. Für den „nur“-**Sportbetrieb in Freibädern** gilt allerdings nur § 12 Abs. 2: Die Sportausübenden müssen asymptomatisch sein.

#### ***Breitensport Indoor***

In öffentlichen und privaten Sportanlagen ist die Sportausübung zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts:

1. den Zutritt steuert,
2. Terminbuchungen vorsieht (ad-hoc-Buchungen sind zulässig),
3. Personen mit Symptomen den Zutritt verweigert,
4. nur Personen den Zutritt gewährt, die einen Nachweis über einen Negativ-Test vorlegen (ab 6 Jahren) oder geimpft oder genesen sind; Schülerinnen

und Schüler können als Nachweis eine nach dem Schulrecht zulässige Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit eine selbst unterzeichnete Erklärung vorlegen (über das Ergebnis des Selbsttests),

5. die Kontaktnachverfolgung ermöglicht,
6. das Tragen einer Maske in den Umkleideräumen umsetzt (wegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 gilt die Maskenpflicht erst ab 6 Jahren),
7. Austausch der Raumluft vorsieht.

Für den **kontaktlosen Sport indoor** gibt es keine Personenobergrenze, da jedoch jederzeit das Abstandsgebot gilt, ergibt sich die Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße. Umkleiden und Sanitäranlagen dürfen genutzt werden.

Für **Kontaktsport** in **geschlossenen Räumen** gelten die gleichen Voraussetzungen wie für kontaktfreien Sport Indoor (Hygienekonzept etc.), allerdings ist die Personenzahl auf **30 Sportausübende**, die gemeinsam Sport ausüben, begrenzt. **Genesene und Geimpfte** zählen nicht mit.

**Ab dem 11. Juni** sind Schwimmhallen **für den Publikumsverkehr** geöffnet. Die Betreiber müssen im Hygienekonzept vorsehen, dass:

1. Zutritt nur für Symptomfreie
2. Einhaltung des Abstandsgebots
3. Zutritts- und Aufenthaltssteuerung
4. Maskenpflicht in Umkleiden (ab 6 Jahren)
5. Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung
6. **vorherige** Terminbuchung; dies gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich Außenflächen besitzen
7. regelmäßigen Austausch der Raumluft,
8. Zutritt nur bei Vorlage eines Negativ-Testnachweises (ab 6 Jahren) oder für Geimpfte & Genesene.

Für den „nur“-**Sportbetrieb** in **Schwimmhallen** gilt § 12 als Sonderregelung und nicht § 22. Dies wurde zwischen dem MSGIV und dem MBS abgestimmt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur die Vorgaben des § 12 einzuhalten sind: Für den **Sportbetrieb in Indoor-Schwimmbädern** gilt (§ 12 Abs. 1):

1. Zutritt nur für Symptomfreie
2. Einhaltung Abstandsgebot (Variante ohne Personenbegrenzung) oder Begrenzung der Personenzahl auf 30 Sportausübende bei Kontaktsport
3. Steuerung und Beschränkung des Zutritts
4. Tragen einer medizinischen Maske in den Umkleideräumen ab 6 Jahren
5. Personendatenerfassung
6. Zutritt nur mit Termin (**ad-hoc-Buchung** zulässig)
7. regelmäßiger Austausch der Raumluft
8. Vorlage eines Testnachweises ab 6 Jahren (mit Ausnahme Geimpfte & Genesene) unter Beachtung der Privilegierung für Schülerinnen und Schüler.

## **4.2 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport**

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.

Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumlufte vorsieht. Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht).

## **4.3 Reha-Sport**

Reha-Sport ist zulässig. Dies gilt für indoor und outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes. Indoor muss es ein Hygienekonzept geben, das nur Zugang für symptomfreie Personen zulässt sowie den Austausch der Raumlufte vorsieht. Medizinische Maske müssen in den Umkleieräumen nicht getragen werden. Ein Negativ-Tests ist nicht erforderlich.

Sofern Schwimmhallen genutzt werden, gelten die o. g. Regelungen (keine Testpflicht, keine Maskenpflicht).

## **4.4 Schulsport**

Schulsport kann gemäß Rahmenlehrplan und der jeweiligen Wochenstundentafel vollumfänglich erteilt werden. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Sporthallennutzung mehr. Es wird empfohlen soweit wie möglich auch den Sportunterricht im Freien zu erteilen. Der Schulschwimmunterricht in Schwimmhallen ist wieder zulässig. Für Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich wird die Möglichkeit zur Vermittlung der Grundfertigkeiten umfassend genutzt, stellt sie doch die Grundlage der Schulschwimmbildung auf der Basis von Niveaustufen dar.

## **4.5 Goldener Plan Brandenburg 2021 – 2024 (ehem. KIP Sport)**

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 19.11.2019 ist vereinbart worden, dass der „Ausbau der Sportstätten von Vereinen gerade auch im ländlichen Raum in den kommenden Jahren verbessert“ werden soll. „Die Koalition wird das Kommunale Infrastrukturprogramm Sport aufstocken und fortführen, um auch im ländlichen Raum ausreichend attraktive Sportangebote vorhalten zu können. In diesem Sinne werden wir auch den Goldenen Plan Brandenburg fortsetzen.“

Der Landtag hat am 1. April 2020 im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen, Mittel i.H.v. 25 Mio. Euro aus dem Zukunftsinvestitionsfonds für Investitionen im Sportbereich bereitzustellen.

Darüber hinaus hat das Kabinett am 08.09.2020 den Entwurf des Landeshaushalts 2021 beschlossen. In diesem Rahmen wurde u.a. entschieden, Fördermittel i.H.v. 6,25 Mio. Euro jährlich von 2021 bis 2024 zur Förderung von vereinseigenen Sportstätten in den Kommunen bereitzustellen.

Die neue Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) zur Umsetzung des Goldenen Plans Brandenburg (RL-GPB) wurde erarbeitet und am 12.02.2021 im Amtsblatt des MBJS veröffentlicht.

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Stärkung der Sportinfrastruktur in den Kommunen des Landes Brandenburg durch Bauinvestitionen vorrangig an vereinseigenen und langfristig gepachteten Sportanlagen der Sportvereine sowie in Ausnahmefällen an kommunalen Sportstätten. Dabei sollen sich durch die Anzahl der geförderten Vorhaben von überwiegend ehrenamtlich geführten Sportvereinen die sportlichen Rahmenbedingungen für viele Vereinsmitglieder in den Vereinen erheblich verbessern.

Die Umsetzung des neuen Goldenen Plans Brandenburg wurde erfolgreich gestartet. Im MBJS wurden zwischenzeitlich 24 Fördermittelanträge eingereicht. Die ersten drei Zuwendungsbescheide mit Zuwendungen in Höhe von insgesamt 860.000 Euro wurden am 23.04.2021 per Videokonferenz durch die Ministerin symbolisch übergeben. Mit Stand vom 28.05.2021 wurden weitere sechs Bescheide mit Zuwendungen i.H.v. insgesamt 1.017.000 Euro erstellt. Die Ministerin wird diese Zuwendungsbescheide am 21.06.2021 per Videokonferenz symbolisch übergeben. Insgesamt wurden damit bereits 9 Zuwendungsbescheide mit Zuwendungen i.H.v. insgesamt 1.877.000 Euro erlassen.

## 5. Weiterbildung

Mit der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV in der Fassung vom 11. Mai 2021 wurde die Begrenzung der maximalen Teilnehmerzahl von Angeboten der Erwachsenenbildung in Präsenz von 5 auf 15 Personen sehr deutlich angehoben. Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 wurde die Begrenzung der Teilnehmerzahl gänzlich aufgehoben. Die Testpflicht wurde dabei präzisiert: Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Veranstaltungstages negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sein und einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (bzw. Impf- oder Genesenennachweis). Bei Veranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Test- und Nachweispflicht zweimal in der Woche.

Die Nachfrage nach Präsenzveranstaltungen ist bei einigen Einrichtungen bzw. Zielgruppen weiterhin geringer. Durch die Fortsetzung der MBS-Corona-Hilfen 2021 für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports wird vermieden, dass Weiterbildungseinrichtungen in eine finanzielle Notlage geraten.

Die Volkshochschulen und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen führen weiterhin digitale Angebote durch, um Teilhabe an Weiterbildung zu ermöglichen. Diese werden von den Bürgerinnen und Bürgern, die über die Möglichkeiten und Kompetenzen verfügen, gut genutzt.

Zur weiteren Unterstützung der Umstellung auf digitale Angebote wurde die Ausnahmentatscheidung zur Förderung rein digitaler Kurse in der Grundversorgung der Weiterbildung bis Ende des Jahres 2021 verlängert. Weiterhin steht den anerkannten Weiterbildungsorganisationen seit Ende 2019 mit dem DigitalCampus eine webbasierte Lehr- und Lernplattform zur Verfügung. Dieses Projekt des Paritätischen Bildungswerks wird zu 90 Prozent aus Landesmitteln gefördert.